

RS Vwgh 1994/12/13 91/07/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §111a Abs1;

WRG 1959 §12 Abs1;

Rechtssatz

Als grundsätzlich zulässig ist § 111a Abs 1 WRG 1959 ein Vorhaben dann anzusehen, wenn ihm weder öffentliche Interessen entgegenstehen, die eine Versagung rechtfertigen, noch durch das Vorhaben bestehende Rechte verletzt werden oder aber diese bestehenden Rechte durch Zwangsrechte überwunden werden können. Die Grundsatzgenehmigung nach § 111a WRG 1959 unterscheidet sich diesbezüglich nicht von einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 111 legit, gelten doch auch für die Grundsatzgenehmigung die Prinzipien des § 12 Abs 1 WRG 1959, wonach das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen ist, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070130.X01

Im RIS seit

14.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>